

Vorlage Nr.: 0012/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung	20.02.2020		N			
Rat	Entscheidung	27.02.2020		Ö			

**Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen,
Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)**

Anlagen:

1. Neufassung der Abgabenordnung für die Schmutzwasserbeseitigung mit Kommentar
2. Neufassung der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung im Original

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat letztmalig am 08.09.2005 eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung - ASW) beschlossen.

Nach nunmehr 14 Jahren ist eine Überarbeitung der Satzung notwendig, da die bislang in § 15 Abs. 5 ASW festgelegte Bagatellgrenze von 10 m³ für nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Wassermengen nicht mehr der ständigen Rechtsprechung entspricht.

Danach verstößt die Festlegung eines Grenzwertes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und den Grundsatz der leistungsbezogenen Gebührenbemessung nach § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NKAG.

Er führt dazu, dass diejenigen, die bis zu 10 m³ (Grenzwert) des bezogenen Frischwassers aufgrund einer besonderen Verwendung (z.B. Gartenbewässerung) nicht in den Abwasserkanal einleiten, schlechter gestellt werden als solche Personen, bei denen (fast) das gesamte bezogene Frischwasser als Abwasser in den Kanal gelangt.

Im Jahr 2019 verzeichnete der Eigenbetrieb Stadtentwässerung 259 Gartenwasserzähler.

Die Erhebung der Schmutzwassergebühr nach dem sog. Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss die Abwassergebührensatzung

vorsehen, dass nachweislich nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführte Wassermengen (z.B. Gartenwasser) in Abzug gebracht werden können, ohne dass dieses durch einen satzungsrechtlichen Grenzwert (Bagatellgrenze) zunichte gemacht wird.

Die Grundsätze der Verwaltungspraktikabilität und der zulässigen Pauschalierung innerhalb des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes vermögen die 10 m³ - Regelung nicht zu rechtfertigen.

Die Gebührenpflichtigen haben einen Anspruch darauf, dass die gesamte, nachweisbar nicht eingeleitete Wassermenge bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren abgesetzt wird. Der Nachweis selbst und die für die Nachweisführung entstehenden Kosten (z.B. Einbau eines geeichten Wasserzählers) werden den Gebührenpflichtigen auferlegt.

Des Weiteren hat sich noch eine Reihe von Änderungen ergeben, die aber lediglich Umformulierungen, Anpassungen, Ergänzungen und Streichungen enthalten und die Inhalte der jeweiligen Bestimmungen im Wesentlichen nicht ändern. Durch die Neufassung wird der Satzungstext verständlicher formuliert und mögliche widersprüchliche Interpretationen ausgeschlossen.

Die Höhe des Schmutzwasserbeitrages und der Schmutzwassergebühr bleibt unberührt und wird für die folgende Kalkulationsperiode 2021/2022 neu kalkuliert.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die Neufassung der Abgabenordnung für die Schmutzwasserbeseitigung wirkt sich finanziell nicht auf die Stadt Soltau aus.

3. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 08.09.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2016, außer Kraft.